

Bekanntmachung

zur Anordnung der Neuwahl des Gemeinderates am 28. April 2024 für die Amtsdauer 1. September 2024 – 31. August 2028

Der Gemeinderat beschliesst, in Vollzug von Ziff. 6 und 10 der Wahlanordnung des Justiz- und Sicherheitsdepartements des Kantons Luzern vom 10. Oktober 2023 sowie § 24 Abs. 1 lit. g und §§ 40 und 41 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988:

1. Die Stimmberechtigten der Gemeinde Römerswil können zusätzlich gedruckte Kandidatenlisten für die Neuwahl des Gemeinderates gegen Vergütung von ca. CHF 100.00 pro 1000 Stück beziehen. Bestellungen haben bis spätestens am 13. März 2024 bei der Gemeindeverwaltung Römerswil zu erfolgen.
2. Für die Wahl des Gemeinderates sind auch nicht amtliche Kandidatenlisten zulässig. Inhalt und Beschaffenheit müssen den Vorschriften von § 33 des Stimmrechtsgesetzes entsprechen. Es gelten zudem folgende Anforderungen:

Format A5, 14.8 x 21 cm, in der Mitte perforiert (oben Präsidium, unten Mitglieder)
Papier: Offset weiss 80 gm²

Regelung zur Wahl des Gemeinderates

Gemäss § 15 der Gemeindeordnung Römerswil vom 1. Januar 2018 wählen die Stimmberechtigten im Urnenverfahren **das Präsidium** und **die übrigen 4 Mitglieder** des Gemeinderates.

Bezüglich Wahlverfahren, Einreichung der Wahlvorschläge, Termine, Wahlannahmeerklärung usw. wird auf die publizierte Anordnung des Justiz- und Sicherheitsdepartements des Kantons Luzern vom 10. Oktober 2023 verwiesen.

6027 Römerswil, 7. November 2023

GEMEINDERAT RÖMERSWIL